



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Erbschaftsteuer: Aktuelle Entwicklungen und Bewertung

RA Robert Hörtnagl

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner



München, 07.06.2018

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

Teil A: Erbschaftsteuer – Aktuelle Entwicklungen

Teil B: Erbschaftsteuer – Bewertung

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



1. ErbSt-Recht 2018 in drei Thesen

- Betriebsvermögen zu sehr begünstigt?
 - BVerfG: ein klares Jein
 - Praxis: Für 99 % unverändert komfortabel, für 1 % deutlich teurer oder „neue Wege“
- Problemfall Immobilien?
 - Ein klares Ja – wenigstens in Hochpreisregionen
 - Hohe Bewertung, kaum Begünstigungen (jüngst BFH zu Wohnungsunternehmen)
 - Gesellschaftliche Bedeutung? → Wohnraum
- Kapitalvermögen?
 - „Bezahlbar“ und „gestaltbar“ – allenfalls politische Steuersatzdiskussion

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren

2. Grundlagen

- Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen u.a. ...
 - von Todes wegen: Erbfall, Vermächtnis und Pflichtteil
 - zu Lebzeiten: Freigebige Zuwendungen, Auflagenerfüllung, Abfindung für Erbverzicht
 - Sonderfälle: gesellschaftsrechtliche Vorgänge, Stiftungen
- Erbschaftsteuer entsteht rglm. mit dem Tod oder der Ausführung der Zuwendung
- Steuerpflichtiger Erwerb = Bereicherung des Erwerbers, soweit nicht steuerfrei
 - Nettobereicherung - Bewertung (BVerfG: keine Begünstigung bei Bewertung)
 - Befreiungstatbestände und Zugewinn



2. Grundlagen

Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III
1. Ehegatte, Lebenspartner		1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören		alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen
2. Kinder, Stiefkinder		2. Geschwister		
3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder		3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern		
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen		4. Stiefeltern		
		5. Schwiegerkinder		
		6. Schwiegereltern		
		7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgeh. LPart		
Wert d. st-pflicht. Erwerbs bis ...Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
75 000	7	15	30	
300 000	11	20	30	
600 000	15	25	30	
6 000 000	19	30	30	
13 000 000	23	35	50	
26 000 000	27	40	50	
über 26 000 000	30	43	50	



2. Grundlagen

Erwerber	Freibetrag
Ehegatten, Lebenspartner	EUR 500.000
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits vorverstorben sind	EUR 400.000
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	EUR 200.000
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	EUR 100.000
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	EUR 20.000
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	EUR 20.000

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. **Gestaltungsansätze**
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



3. Gestaltungsansätze

- Übertragung von steuerfreien Gegenständen
- Bewertungsvorteile
 - Bewertungsabschläge und frühzeitig
- Senkung der Steuerklasse
 - Progression und Verwandtschaft
- (Mehrfache) Nutzung der Freibeträge
 - Zehnjahreszeitraum und Kettenschenkungen (auch Zugewinn)
- Vermeidung der inländischen Steuerpflicht
- Übertragung auf begünstigte Einheiten (auch Verbrauchsstiftungen)



3. Gestaltungsansätze

- Gesellschaftsrechtliche Instrumente
 - Familienpool-Gesellschaften (GbR, KG)
 - Stille Beteiligungen
 - Unterbeteiligungen
- Nicht auf den betrieblichen Bereich beschränkt
- Ideal bei der Beteiligung von Minderjährigen

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. **Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge**
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge

- Besonderheiten im Unternehmensbereich
 - Nachfolger aus der Familie?
 - Alternativ: Verkauf? Fremdmanagement?
 - Rolle der weichenden Erben?
 - Minderheitsbeteiligung?
 - Trennung vom Vermögen, Ergebnis und Stimmen?



4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge

- Besonderheiten im Unternehmensbereich
 - Leistungsfähige Strukturen
 - Rechtsform
 - Weitere Organe (Beirat, Aufsichtsrat, Gesellschafterausschuss)
 - Ausreichende Ausschüttungen

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. **Betriebsvermögen**
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



5. Betriebsvermögen - Begünstigung

- Vermögensarten und Vermögenszusammensetzung
 - LuF, gewerbl. oder freiberufl. BV, Anteile an KapGes > 25 %
 - Verwaltungsvermögen (einschl. Finanzmittel) = Regeltarif
 - Kein „Alles-oder-Nichts“: anteiliger Schuldenabzug u. „Schmutzgrenze“
 - Konsolidierte Betrachtung
- Höhe der Zuwendung
 - ≤ 26 Mio. EUR: unbegrenzte Verschonungsmöglichkeit
 - ≤ 90 Mio. EUR: abschmelzende Verschonung oder Verschonungsbedarfspr.
 - Großvermögen: Verschonungsbedarfsprüfung



5. Betriebsvermögen - Begünstigung

- Nachfristen
 - Fünf oder sieben Jahre bei Lohnsumme und Veräußerung
 - Zehn Jahre bei Größenklassen und Verschonungsbedarf
 - Lohnsummenregelung (prozentualer Verlust)
 - Differenziertere Klassifizierung
 - Ab 15 MA: 400 % in fünf Jahren oder 700 % in sieben Jahren
 - Veräußerungssperre (abschmelzender Verlust)
 - Umwandlung = Veräußerung?
 - Betriebsaufgabe – diff. Betrachtung bei Insolvenz



5. Betriebsvermögen - Gestaltung

- Schaffung von begünstigten Vermögen
 - Poolverträge
- Vermeidung Verwaltungsvermögen
 - Exkurs: Was ist ein Wohnungsunternehmen?
- Bei größerem Vermögen: Nutzung der Zehnjahresfristen, Vorwegabschlag?
- Bei sehr großen Vermögen: Übertragung auf vermögenslose Personen
 - Familienstiftung
- Rückfallklauseln in Schenkungsverträgen
 - Trotzdem meist „GAU“ → fiktiver Nießbrauch in der Interimszeit

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

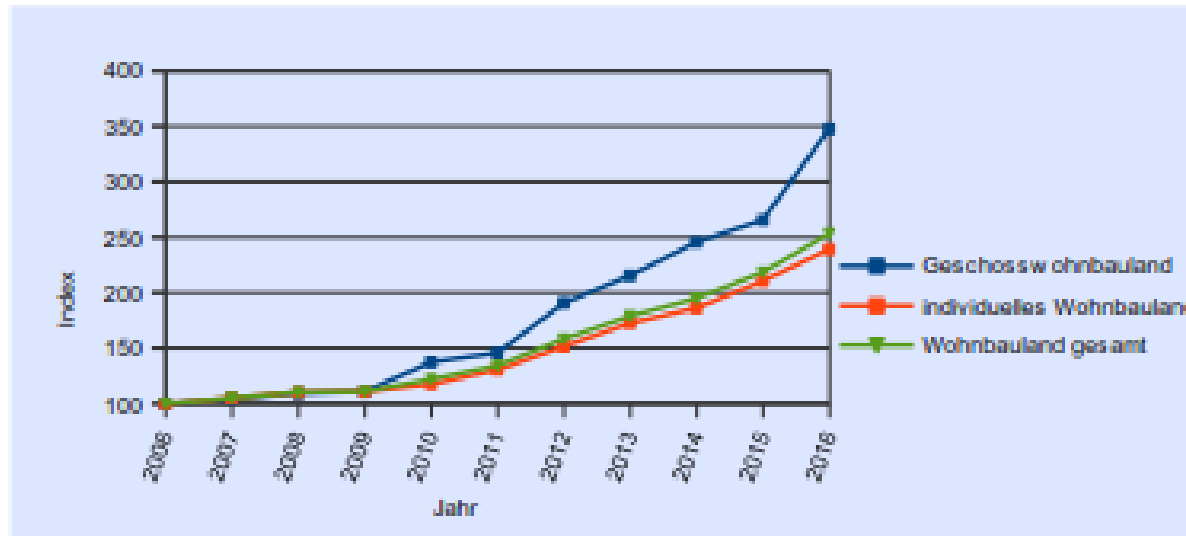
 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. **Immobilien**
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren

6. Immobilien - Bewertung

Entwicklung der Preise von Wohnbaugrundstücken Durchschnittliche und gute Wohnlagen - Index (Basis 2006 = 100)



Quelle: Gutachterausschuss München, Quartalsbericht 4/2016



6. Immobilien - Bewertung

2. Februar 2018, 14:43 Uhr Wohnungsmarkt

Immobilienpreise im Münchner Umland steigen immer weiter



Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/wohnungsmarkt-immobilienpreise-im-muenchner-umland-steigen-immer-weiter-1.3846860>



6. Immobilien - Bewertung

- Bewertung für ErbStG (BewG)
 - Verfahren abhängig von Grundstücksart
 - Nachweis geringerer Wert möglich (nicht umgekehrt)
 - Ggf. Vorteile beim Sachwertverfahren
 - Bodenpreis schlägt alles
- Gestaltungsansätze
 - Frühzeitig und Nießbrauch
 - Familienheim
 - Denkmal



6. Immobilien - Bewertung

- Steuerfreie Übertragung zwischen Ehegatten/Lebenspartnern
 - Inländisches oder EU-Wohnheim
 - Keine wert- oder größenmäßige Begrenzung
 - Mehrfache Gewährung der Vergünstigung
 - bei Erwerb von Todes wegen – 10-jährige Nutzung erforderlich
 - Richtige Gestaltung (GbR? Bauphase?)



6. Immobilien - Bewertung

- Steuerfreie Vererbung an Kinder
 - Selbstnutzung durch Erblasser
 - Wohnfläche bis 200 qm
 - Selbstnutzung durch die Kinder

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



7. Güterstandschaukel

- Zugewinn ist steuerfrei
 - Rechnerisch bei Beendigung durch Tode ohne Ausgleich
 - Im Übrigen: tatsächlich geltend gemachter Zugewinn
- Güterstandschaukel
 - Aufhebung → tatsächlicher Ausgleich → Neuvereinbarung
 - Wohl auch rückwirkende Vereinbarung (nicht bei rechnerischen Ausgleich)
 - Kombination mit **Kettenschenkung**, Asset protection?
- Praktisches Problem: Sichere Ermittlung des Zugewinns

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



8. Übertragung mit Nießbrauch

- „Bekannt und bewährt“
 - Tücken im Einzelfall, sorgfältige Gestaltung (z.B. nicht entnommene Gewinne, Lastentragung)
- Abzug der Nießbrauchlast bei der Bewertung
 - Aber auch Rückbehalt der Früchte
 - Bestandteil der Altersversorgung



8. Übertragung mit Nießbrauch

- Ausgewogene Höhe (Verzicht ist erneute Schenkung)
- Eigener Vorbehalt statt Zuwendungsnießbrauch
 - Kombination mit Schenkung/Güterstandschaukel
- Frist für pflichtteilsreduzierende Schenkung gehemmt

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. ErbStR 2018 in drei Thesen
2. Grundlagen
3. Gestaltungsansätze
4. Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
5. Betriebsvermögen
6. Immobilien
7. Güterstandsschaukel
8. Übertragung mit Nießbrauch
9. Pflichtteilsrisiken minimieren



9. Pflichtteilsrisiken minimieren

- Gestaltungsmöglichkeiten
 - Frühzeitige Schenkungen
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch mindert sich jedes Jahr um 1/10; nicht bei vorbehaltenen Nutzungen (Nießbrauch etc.)
 - Pflichtteilsverzicht
 - Keine Erbverzichte anderer Pflichtteilsberechtigter
 - Zugewinnngemeinschaft
 - Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Erben (Heirat oder Adoption)
 - Flucht in ausländische Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

Teil A: Erbschaftsteuer – Aktuelle Entwicklungen

Teil B: Erbschaftsteuer – Bewertung



Zentrale Fragestellungen

- Zentrale Fragestellungen...
 - ... Was kostet der Erbfall?
 - ... Wie viel kostet die vorgezogene Nachfolge?
 - ... Welcher Transaktionspreis ist steuerlich (noch) angemessen?
 - ... Wie ist die (steuerliche) Bewertung vorzunehmen?
 - ... Ist das „neue“ Recht „besser“, „schlechter“, „günstiger“, „teurer“...?
- Herausforderung
 - Allein das Wissen um die „**Stellschrauben**“ und „**Möglichkeiten**“ kann eine Bewertung absichern!

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Überblick Neuregelungen ErbStG
2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach § § 199 ff. BewG
3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1
4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert



1. Überblick Neuregelungen ErbStG

Verschonungssystem (begünstigtes Vermögen)

- Bis 26 Mio. EUR pro Erwerb: 85 % oder 100 % Verschonung auf Antrag wie bisher möglich
- Ab 26 Mio. EUR pro Erwerb: Grundsätzlich volle Besteuerung, jedoch auf Antrag:

Abschmelzende Verschonung (§ 13c ErbStG)

oder

Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Verwaltungsvermögen (§ 13b ErbStG)

- Beibehaltung des Begriffs und der Definition des Verwaltungsvermögens
- Sog. „Verbundvermögensaufstellung“ i.S. einer konsolidierten Betrachtung
- Unschädliches Verwaltungsvermögen (= „Schmutzzuschlag“) i.H.v. 10 %
- Verbleibendes Verwaltungsvermögen komplett nicht begünstigt

Lohnsummenpflicht (§ 13a ErbStG)

- Geltungsbereich bereits für Unternehmen mit > 5 Arbeitnehmern
- Steigende Lohnsummenerfordernisse mit zusätzlichen Arbeitnehmern (ab 20 Arbeitnehmern konstant)

Behaltensfristen

- 5 Jahre (Regelverschonung; 85 %) bzw. 7 Jahre (Optionsverschonung; 100 %)

Sonstiges

- Bis zu 30%iger Abschlag für Familienunternehmen
- Einführung neuer Stundungsregelung für Betriebsvermögen
- Änderung des ErbStG rückwirkend zum 01.07.2016
- Änderung § 203 BewG: neuer Kapitalisierungsfaktor 13,75 rückwirkend ab 01.01.2016



1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Aufgabe des "*Alles-oder-Nichts-Prinzips*" (früher 50 % bzw. 10 %)
 - **Abgrenzung** des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen erfolgt über Verwaltungsvermögenskatalog (§ 13b Abs. 4 ErbStG)
 - Verwaltungsvermögen unterliegt – nach Abzug der anteiligen Schulden und pauschalem Abzug von unschädlichem Vermögen – der Regeltarifbelastung
 - Schulden werden (zunächst) im Rahmen des Finanzmitteltests (bis zu 15 % des Vermögens unschädlich) saldiert und darüber hinaus quotale berücksichtigt
 - **Sanktionierung** von begünstigungsfähigem Vermögen, wenn Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (§ 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG)
 - **Keine Optionsverschönerung**, wenn Anteil Verwaltungsvermögen mehr als 20 % (§ 13a Abs. 10 Satz 2 ErbStG i.V.m. § 13b Abs. 3 u. 4 ErbStG)



1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG)
 - Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen
- Finanzmittel gehören **typisierend** zum **begünstigten Vermögen**, soweit ihr gemeiner Wert (nach Abzug Schulden) **15 %** des anzusetzenden gemeinen Wertes des BV nicht übersteigt
- Generell nicht begünstigt: **Junge Finanzmittel** (positiver Saldo der eingelegten und entnommenen Finanzmittel, welche dem Betrieb weniger als 2 Jahre zuzurechnen waren)

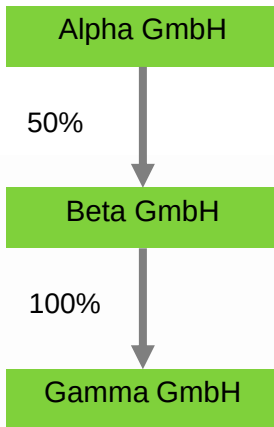
1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- **Verbundvermögensaufstellung** bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - (Quotale) Einbeziehung des Vermögens der **nachgelagerten Beteiligungen** (§ 13b Abs. 9 ErbStG)
 - Aufgabe der "*Alles-oder-Nichts-Betrachtung*" und **Vermeidung des Kaskadeneffekts**
 - Voraussetzung zur Einbeziehung in Verbundvermögensaufstellung:
 - Mindestens 25 % Beteiligungsquote
 - Ansonsten: komplett schädliches Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG

1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen

- Beispiel 1 (1/2):



- Die Alpha GmbH hält 50 % der Anteile an der Beta GmbH. Zum Vermögen der Alpha GmbH gehört Verwaltungsvermögen mit einem gemeinen Wert von 200 TEUR.
- Die Beta GmbH hält 100 % der Anteile an der Gamma GmbH. Zum Vermögen der Beta GmbH gehört Verwaltungsvermögen mit einem gemeinen Wert von 70 TEUR (davon 20 TEUR junges Verwaltungsvermögen).
- Zum Vermögen der Gamma GmbH gehört Verwaltungsvermögen mit einem gemeinen Wert von 30 TEUR.



1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Beispiel 1 (2/2):

Altes Recht

Feststellung des Verwaltungsvermögens

- **Gamma GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 30 TEUR
- **Beta GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 70 TEUR
 - Davon eigenes junges VV 20 TEUR
- **Alpha GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 200 TEUR

Keine Zurechnung von VV der Beteiligungen
→ Möglichkeit der willkürlichen Allokation von VV
(Kaskadeneffekt)

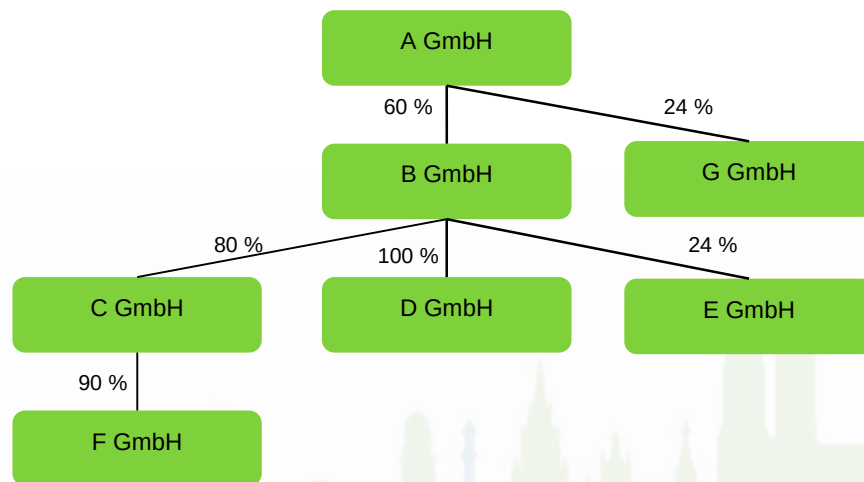
Neues Recht

Feststellung des Verwaltungsvermögens

- **Gamma GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 30 TEUR
- **Beta GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 70 TEUR
 - VV der Gamma GmbH (100 %) 30 TEUR
 - Summe 100 TEUR
 - Davon eigenes junges VV 20 TEUR
- **Alpha GmbH**
 - Eigenes Verwaltungsvermögen 200 TEUR
 - VV der Beta GmbH (50 %) 50 TEUR
 - Summe 250 TEUR
 - Junges VV der Beta GmbH (50 %) 10 TEUR

1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
 - Beispiel 2 (1/2):



Beteiligungen der A GmbH	Beteiligungsquote	Hinzurechnung zur Verbundvermögensaufstellung
Beteiligung an B GmbH	60 %	Ja
Beteiligung an C GmbH	$60 \% \times 80 \% = 48 \%$	Ja
Beteiligung an D GmbH	$60 \% \times 100 \% = 60 \%$	Ja
Beteiligung an E GmbH	$60 \% \times 24 \% = 14,4 \%$	Nein*
Beteiligung an F GmbH	$60 \% \times 80 \% \times 90 \% = 43,2 \%$	Ja
Beteiligung an G GmbH	24 %	Nein*

* Beteiligungen unter 25 % sind „selbst“ Verwaltungsvermögen; daher wird Verwaltungsvermögen auf dieser Ebene nicht quotale in die Verbundvermögensaufstellung miteinbezogen

1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Verbundvermögensaufstellung bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen
- Beispiel 2 (2/2):

	Verwaltungsvermögen und Finanzmittel nach Beteiligungsquote
	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der F GmbH x 0,432
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der D GmbH x 0,600
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der C GmbH x 0,480
+	Verwaltungsvermögen + Finanzmittel der B GmbH x 0,600
=	Zuzurechnendes Verwaltungsvermögen + Finanzmittel bei A GmbH

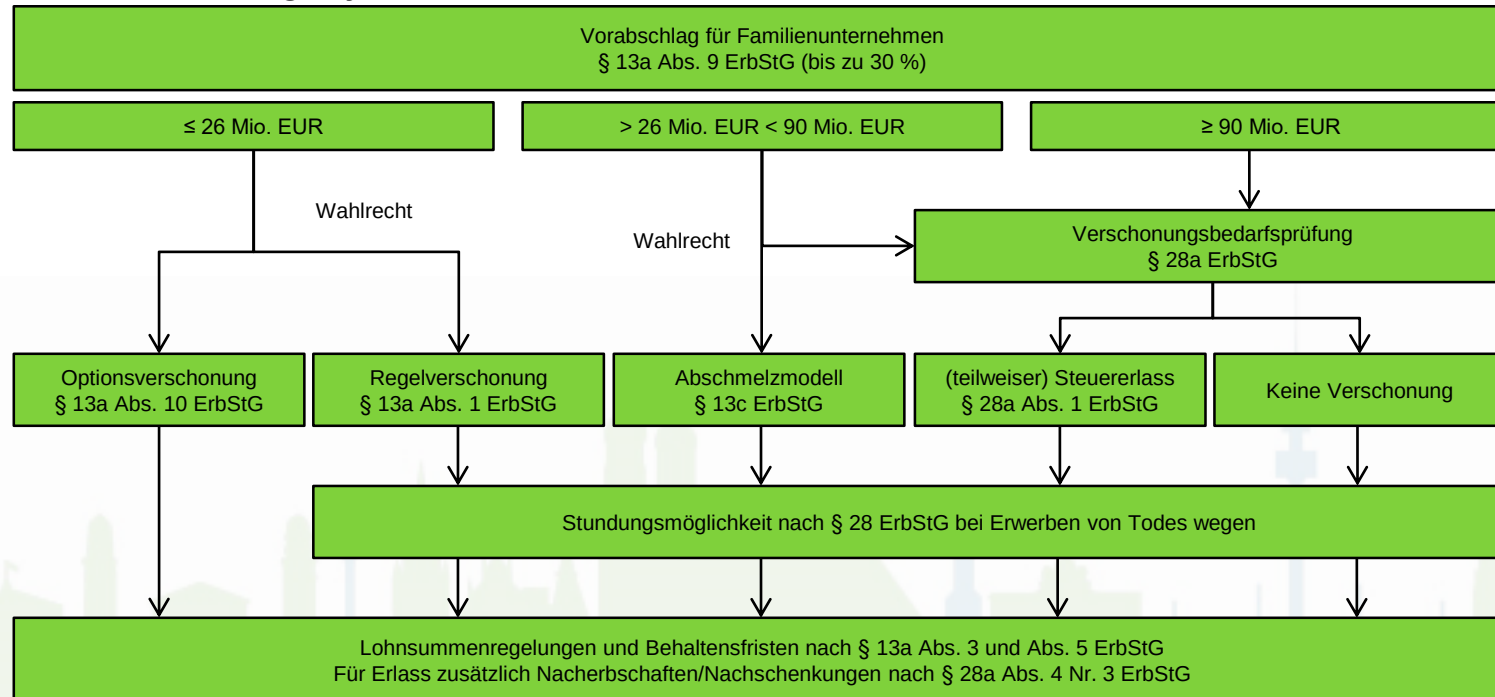


Auf Ebene der Obergesellschaft wird anteilig Verwaltungsvermögen der Beteiligungen zugerechnet und in die Ermittlung des begünstigten Verwaltungsvermögens sowie begünstigten Betriebsvermögens einbezogen.

Finanzmitteltest, quotale Schuldenzurechnung und „Schmutzzuschlag“ (10 %) sind auf Ebene der Obergesellschaft anzuwenden

1. Überblick Neuregelungen ErbStG

■ Verschonungssystematik nach der Erbschaftsteuerreform



1. Überblick Neuregelungen ErbStG

Systematik der Besteuerung von Betriebsvermögen nach dem neuen ErbStG

Begünstigungsfähiges
Betriebsvermögen ≤ 26 Mio. EUR



Regel-
verschonung
gem. § 13a
Abs. 1 ErbStG

Options-
verschonung
gem. § 13a
Abs. 10 ErbStG

vergleichbar bisheriger Regelung

Begünstigungsfähiges
Betriebsvermögen > 26 Mio. EUR



Indiv.
Bedürfnis-
prüfung
(Wahlrecht)

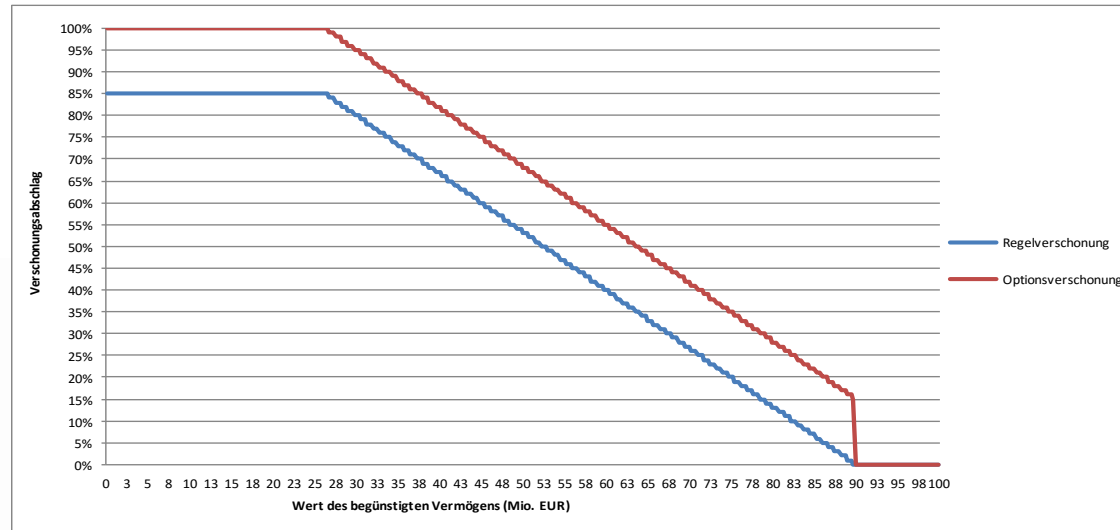
Abschmelz-
modell
(Wahlrecht)

Keine
Befreiung
und damit
volle
Besteuerung
(ohne Antrag)

neue Vorschriften

1. Überblick Neuregelungen ErbStG

- Abschmelzende Verschonung bei großen begünstigten Betriebsvermögen



Erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung von zentraler Bedeutung!

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

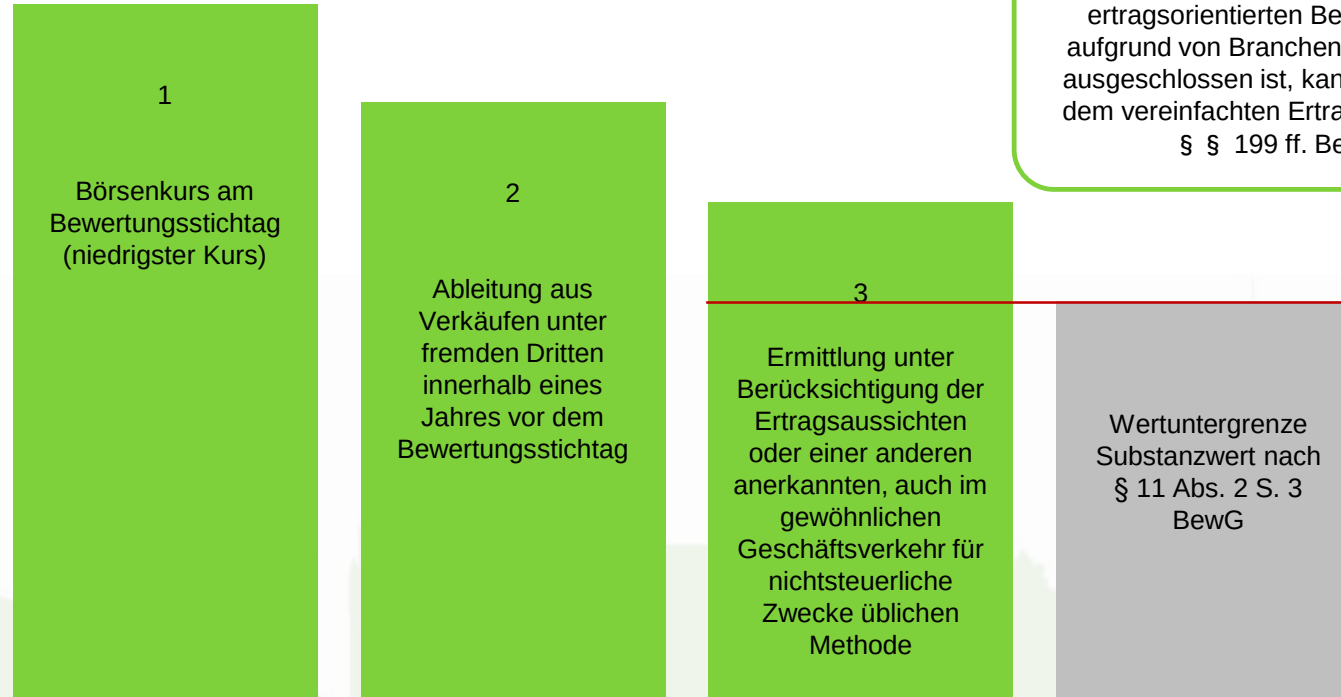
 schweitzer
Fachinformationen

1. Überblick Neuregelungen ErbStG
2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach § § 199 ff. BewG
3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1
4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert

2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG



■ Bewertungshierarchie nach § 11 BewG



Wenn die Anwendung eines ertragsorientierten Bewertungsverfahrens aufgrund von Branchenverlautbarungen nicht ausgeschlossen ist, kann die Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach § § 199 ff. BewG erfolgen

2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG

- Bewertung
 - Vereinfachtes Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG
 - Zur Absicherung: Wertermittlung nach IDW S 1



Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht:
Handlungsempfehlungen und Modellrechnungen – §§ 199 BewG und IDW S 1 nach der
Erbschaftsteuerreform 2016 im Vergleich, DStR 2017, S. 678 ff.

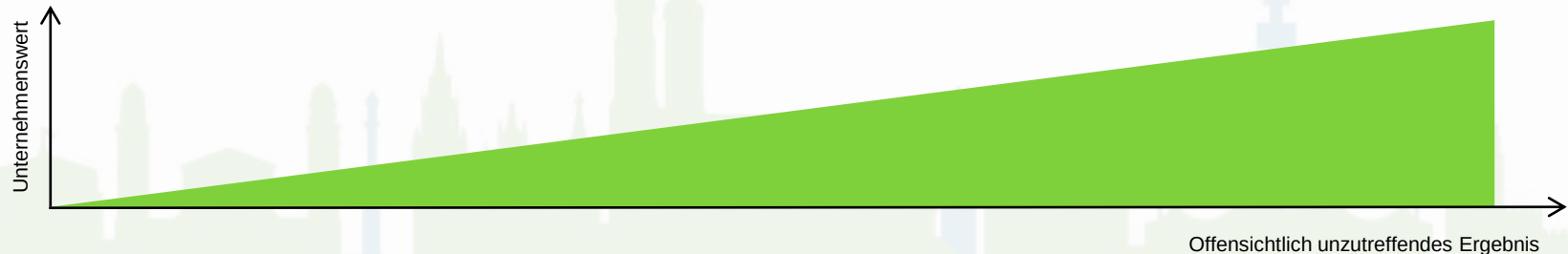
2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG

- Unternehmenswertermittlung unter Berücksichtigung von Überschüssen
 - Ertragswertverfahren nach IDW S 1 oder
 - Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§ 199 BewG)
 - Verfahren aber nicht immer zulässig; dann nicht ...
 - ... wenn dies zu offensichtlich **unzutreffenden Ergebnissen** führt
 - Komplexe Strukturen (z.B. Konzerne)
 - Unternehmensneugründungen (2-Jahres-Regel)
 - Branchenwechsel

2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG



- Das vereinfachte Ertragswertverfahren
 - „Kann-Vorschrift“
 - (gesetzliches) Wahlrecht für Steuerpflichtigen
 - Zielfunktion: Minimierung der Steuerlast
 - Aber: faktisch ist Bewertung nach IDW S 1 (nahezu) immer notwendig
 - Mindestens um offensichtlich unzutreffendes Ergebnis auszuschließen



2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach §§ 199 ff. BewG

1. Die Anwendung ertragsorientierter Verfahren ist **branchentypisch nicht ausgeschlossen**
2. Die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens führt **nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis**

Wahlrecht des Steuerpflichtigen zur Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens

Erkenntnisse über offensichtlich unzutreffende Wertermittlung können in folgenden Fällen hergeleitet werden (R B 199.1. Abs. 5 ErbStR 2011):

- Zeitnahe Verkäufe nach dem Bewertungsstichtag
- Verkäufe, die mehr als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen
- Erbauseinandersetzungen

**Beweislast
FA**

Begründete Zweifel an Ergebnis in folgenden Fällen (R B 199.1. Abs. 6 ErbStR 2011):

- Komplexe Strukturen von verbundenen Unternehmen (Konzerne)
- Neugründungen
- Branchenwechsel
- Wachstumsunternehmen
- Branchenbezogene oder allgemeine Krisensituationen
- Grenzüberschreitende Sachverhalte

**Beweislast
Steuer-
pflichtiger**

Wenn vereinfachtes Ertragswertverfahren zu offensichtlich unrichtigem Ergebnis führt, ist die Bewertung nach allgemeinen Grundsätzen durchzuführen



2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG

- Multiplikation des zukünftig **nachhaltig realisierbaren Jahresertrags** (§ 201 BewG)
 - In der Vergangenheit (= **letzte 3 Jahre**) durchschnittlich erzielter Jahresertrag (= Steuerbilanzgewinn) (§ 201 Abs.1 BewG)
 - Hinzurechnung/Kürzung von Einmaleffekten: a.o. Ergebnis, Steueraufwand, Firmenwert-AfA, Veräußerungsgewinne/-verluste, ...
 - Rechtsformunabhängige Kürzung um Steueraufwand i.H.v. 30 % und bei PersGes Kürzung um angemessenen Unternehmerlohn

2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG

- Das vereinfachte Ertragswertverfahren
 - **Kapitalisierungsfaktor** (§ 203 BewG)
 - **Altes Recht:** Basiszins vom BMF jährlich per 01.01. bekannt gegeben
 - **Neues Recht:** Kapitalisierungsfaktor rückwirkend für alle Bewertungen ab 01.01.2016 (vorerst) **festgeschrieben auf 13,75**

Jahr	Basiszins	Kapitalisierungszins	Kapitalisierungsfaktor
01.01.2010	3,98 %	8,48 %	11,7925
01.01.2011	3,43 %	7,93 %	12,6103
01.01.2012	2,44 %	6,94 %	14,4092
01.01.2013	2,04 %	6,54 %	15,2905
01.01.2014	2,59 %	7,09 %	14,1044
01.01.2015	0,99 %	5,49 %	18,2149
01.01.2016	1,10 %	5,60 %	17,8571
01.01.2016			13,75

2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG



- Korrektur des vereinfachten Ertragswerts um nicht betriebsnotwendige WG, betriebsnotwendige Beteiligungen, junge WG
- Substanzwert als Bewertungsuntergrenze (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG)

	Berechnungsschema
	zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag (Ø der letzten 3 Jahre)
x	Kapitalisierungsfaktor
=	„vereinfachter Ertragswert“
+	nicht betriebsnotwendige Wirtschaftsgüter
+	betriebsnotwendige Beteiligungen
+	junge Wirtschaftsgüter
=	Gemeiner Wert
mind.	Substanzwert

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Überblick Neuregelungen ErbStG
2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach § § 199 ff. BewG
3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1
4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert



3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
 - Ertragswertverfahren nach IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (**IDW S 1 i.d.F. 2008**)
 - Nach IDW S 1 (geeignetes) Bewertungsverfahren zur Ermittlung von Unternehmenswerten
 - IDW S 1 Leitfaden zur Erstellung von (objektivierten) Unternehmensbewertungen für Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
 - Hierzulande Ertragswertverfahren i.d.R. Grundlage zur Durchführung von Unternehmensbewertungen: **gesichert in Praxis und Rechtsprechung**

3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Grundlagen des Ertragswertverfahrens
- Bestandteile des Ertragswertverfahren nach IDW S 1

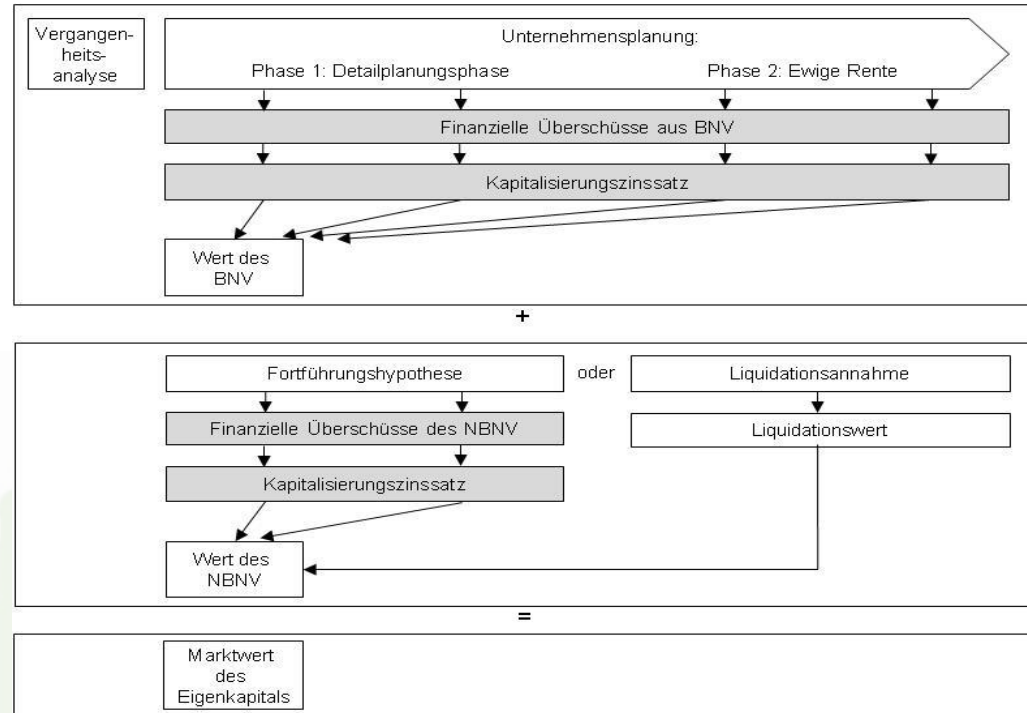


Abbildung entnommen aus: Bysikiewicz/Zwirner, in: Petersen/Zwirner/Brösel: Handbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Köln 2017, Ertragswertverfahren nach IDW S 1, Rn. 24.

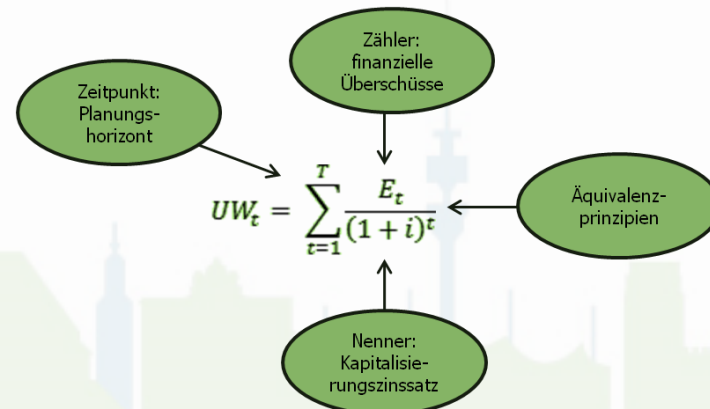
3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Parameter des Ertragswertverfahrens
 - Ertragswertverfahren basiert auf (investitionstheoretischen) Kapitalwertkalkül auch bezeichnet als sog. **Barwertkalkül**
 - Diskontierung künftiger finanzieller Überschüsse eines Unternehmens (**Ertragskraft**) mit Kapitalisierungszinssatz auf einen bestimmten Bewertungsstichtag

- Wesentliche **Parameter**

Vor-Steuer-
oder Nach-
Steuer-
Betrachtung?

- Finanzielle Überschüsse
- Kapitalisierungszinssatz
- (Einbezug) von Steuern





3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
 - Phasenmethode
 - **Detailplanungsphase:** i.d.R. Planungszeitraum von drei bis fünf Jahren
 - Detaillierte Planung der Aufwendungen und Erträge des Unternehmens
 - Ewige Rentenphase umfasst den gesamten Zeitraum nach der Detailplanungsphase
 - Maßgeblich ist die langfristige **Fortschreibung von Trendentwicklungen** der Aufwendungen und Erträge eines Unternehmens (eingeschwungener Zustand)

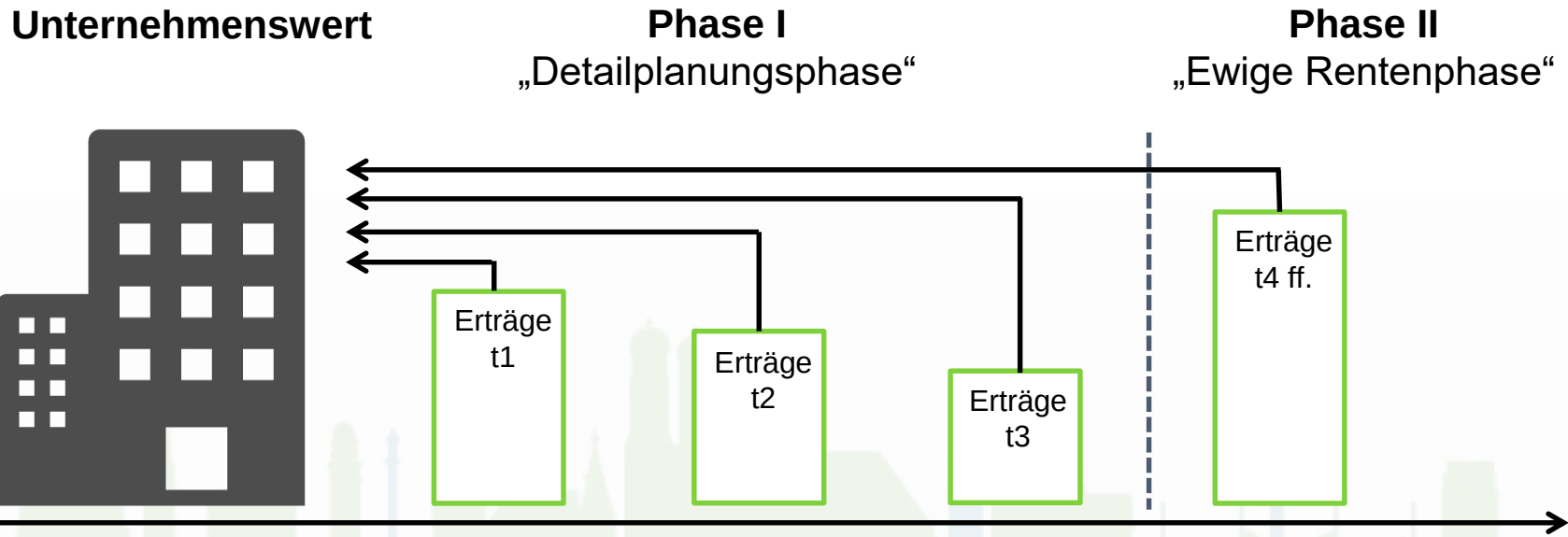
Hinweis:

Terminal Value und langfristige Annahme entscheidend!

Restwertanteil kann mehr als 80 % betragen!

3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Konzeption des Ertragswertverfahrens



3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- Prognose finanzieller Überschüsse eines Unternehmens
-  Finanzielle Überschüsse eines Unternehmens sind abzuleiten aus der GuV (Ausschüttbarkeit), der Bilanz (Ausschüttungspolitik) und Finanzplan (Finanzierbarkeit) → nicht jeder Jahresüberschuss kann auch ausgeschüttet werden!
- Zur Ableitung finanzieller Überschüsse eines Unternehmens wird daher eine **fundierte Planungsrechnung** benötigt → Planungsrechnung wird auch als „Herzstück“ einer jeden Unternehmensbewertung bezeichnet

Konsistente und ganzheitliche Planung erforderlich, um zutreffenden Unternehmenswert ableiten zu können! Beachtung des IDW Praxishinweises 2/2017!

3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich

Parameter	§§ 199 ff. BewG	IDW S 1
Erträge	Vergangenheitsbetrachtung	Unternehmensplanung
Zinssatz	Für Bewertungen ab dem 01.01.2016 festgeschriebener Kapitalisierungsfaktor i.H.v. 13,75 (ggf. in Zukunft Anpassung an Zinsstrukturdaten)	Auf Basis der Zinsstrukturkurve der Bundesbank
Risiko		Beta-Faktor und Marktrisikoprämie
Unternehmensteuer	Konstant 30 %	Abhängig von GewSt-Hebesätzen
Nicht betriebsnotw. Vermögen	Gemeiner Wert (vor Steuern)	Ansatz nach Steuern
Junge Wirtschaftsgüter	Ansatz	Kein Ansatz
Beteiligungen	Separate Berechnung	Keine Vorschrift
Besonderheiten bei KMU	Keine besondere Berücksichtigung	Praxishinweis 1/2014 zur Bewertung von KMU

3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 im Vergleich

Parameter	Szenario	„vorteilhafteres“ Verfahren
Ertragserwartungen ggü. Vergangenheit	sinkend	IDW S 1
	steigend	§§ 199 ff. BewG
Risikoeinschätzung (im Vgl. zu § 203 BewG)	höheres Risiko	IDW S 1
	niedrigeres Risiko	§§ 199 ff. BewG
Steuerliche Situation	Steuersatz > 30 %	IDW S 1
	Steuersatz < 30 %	§§ 199 ff. BewG
Nicht betriebsnotw. Vermögen		IDW S 1
Junge Wirtschaftsgüter		IDW S 1



Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht:
Handlungsempfehlungen und Modellrechnungen – §§ 199 BewG und IDW S 1 nach der
Erbschaftsteuerreform 2016 im Vergleich, DStR 2017, S. 678 ff.

3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1

- §§ 199 ff. BewG als kostengünstiges, aber stark typisierendes Massenverfahren
- IDW S 1 deutlich komplexer, aber auch flexibler
 - Keine pauschale Aussage zur Vorteilhaftigkeit (z.B. wegen Verschonungsoption)
- **Vereinfachungslösung (Wahlrecht) läuft faktisch ins Leere**
 - Berechnung nach IDW S 1 stets erforderlich, um optimales Ergebnis abzuleiten bzw. um unzutreffende Ergebnisse zu entkräften
- Bandbreite möglicher Bewertungen sollte immer auch mittels IDW S 1 Bewertung bestimmt werden



Komplexe steuerliche Bewertungen erfordern immer eine IDW S 1 Bewertung!

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

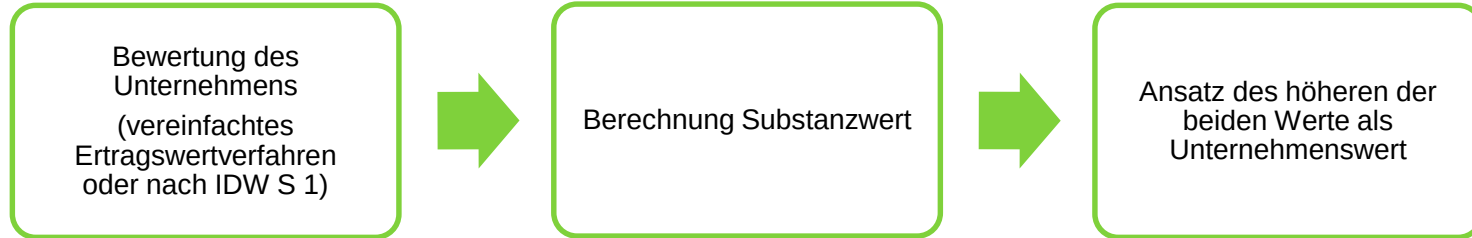
schweitzer
Fachinformationen

1. Überblick Neuregelungen ErbStG
2. Steuerliche Unternehmensbewertung nach §§ 199 ff. BewG
3. Ertragswertverfahren nach IDW S 1
4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert

4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert



- Vorgehensweise bei der Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke



1. Der Substanzwert ist grundsätzlich immer als Mindestwert anzusetzen
(Ausnahme: Wert wurde aus Börsenkursen oder Verkäufen abgeleitet oder die Gesellschaft befindet sich in Liquidation)
2. Der Substanzwert kann nicht durch Vorlage eines Wertgutachtens umgangen werden
3. Der Substanzwert ist keine eigenständige Bewertungsmethode → Es ist zwingend eine Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten vorzunehmen

Substanzwert insbesondere bei ertragsschwachen Unternehmen von Bedeutung



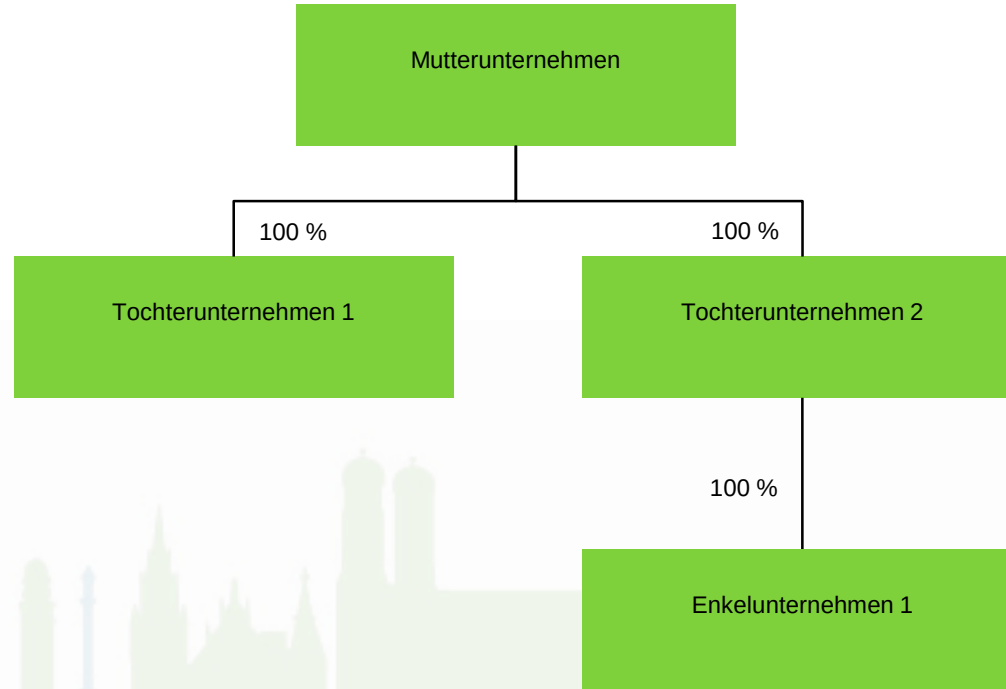
4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert

■ Unterscheidung: Substanzwert / Liquidationswert

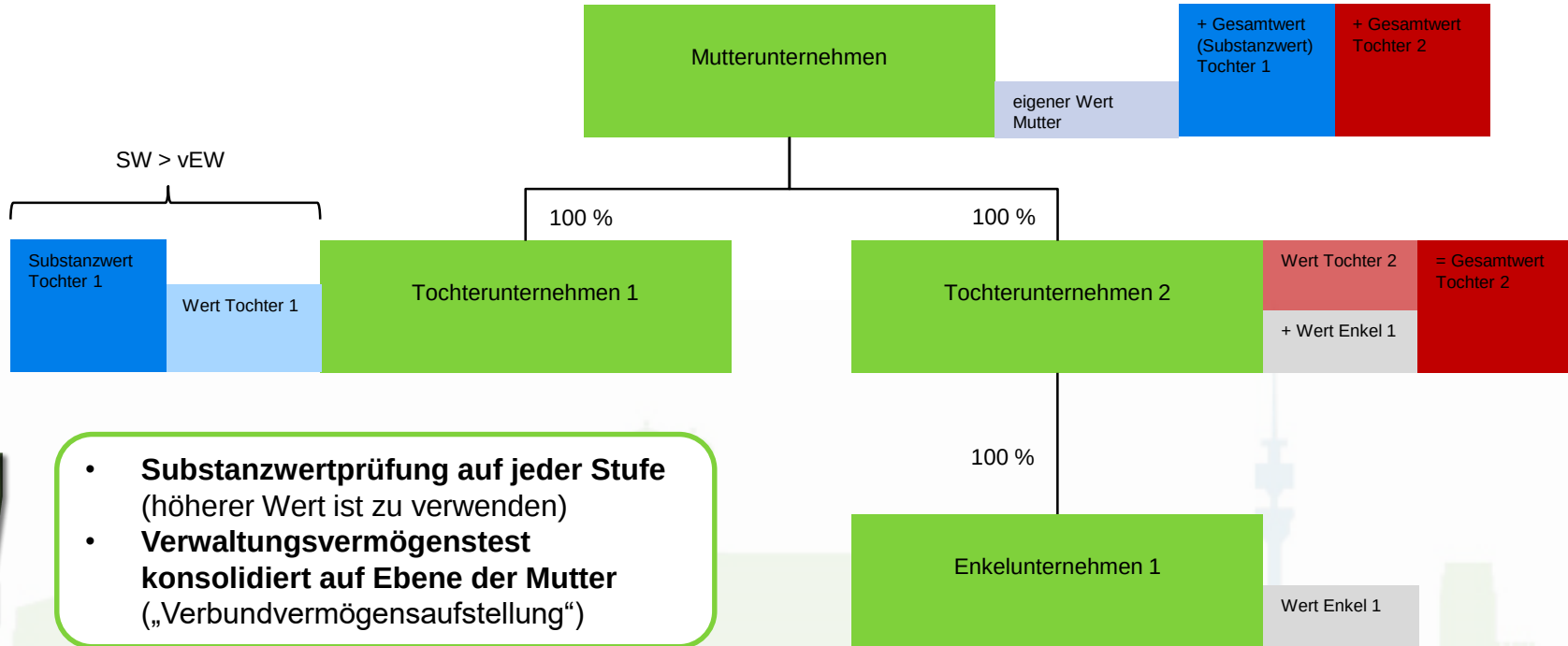
	Substanzwert	Liquidationswert
Grundgedanke	Fortführung des Unternehmens	Liquidation des Unternehmens
Konzeption	Schematische Ermittlung nach § 11 BewG	Bestmögliches Verwertungs- und Liquidationskonzept
Ansatz	Bestandsidentität zur Steuerbilanz unter Fortführungsgesichtspunkten am Bewertungsstichtag Durchbrechung der Bestandsidentität insb. bei selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern, Geschäftswertbildenden Faktoren, Drohverlustrückstellungen	Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich Schulden und (latenter) Steuern
Wertansatz	Gemeiner Wert der Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der Schulden und sonstigen Abzüge	Barwert der Netto-Erlöse, die sich aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden, Liquidationskosten und Steuern ergeben
Ansatz von Liquidationskosten	Nein	Ja, z.B. Vorfälligkeitsentschädigung, Sozialplanverpflichtungen
Ansatz von Ertragsteuern	Nein	Ja, Ertragsteuern auf einen ggf. entstehenden Liquidationsgewinn mindern den Liquidationswert
Bedeutung	Steuerlicher Mindestwert nach § 11 Abs. 2 BewG	Mindestwert in der Bewertungspraxis, insb. nach IDW S 1

Substanzwert regelmäßig > als Liquidationswert

4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert



4. Substanzwert als steuerlicher Mindestwert





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Haben Sie noch Fragen?

Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



- Haben Sie noch Fragen?
 - Robert Hörtnagl, RA
 - robert.hoertnagl@crowe-kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-234
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-254
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2018

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 18. Oktober 2018, 19.00 Uhr
Digitalisierung: Buchführung und Betriebsprüfung
- 22. November 2018, 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 06/2018. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.